

Statuten

Funke Häxe Winterthur



Gegründet als Gruppe 2003

In einen Verein umgewandelt 2016



Statuten

Funke Häxe Winterthur

1. Name, **Sitz** und Zweck

- a) Funke Häxe Winterthur, **mit Sitz in Winterthur**
- b) Der Verein bezweckt, fasnächtliches Brauchtum und die damit verbundenen Veranstaltungen aktiv zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine Maskengruppe gebildet. Um die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen, können auch eigene fasnächtliche oder gesellschaftliche Anlässe durchgeführt, oder an solchen teilgenommen werden.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

a) Eintritt:

Der Antrag für die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Das Mindestalter für den Vereinsbeitritt beträgt 18 Jahre. Jüngere in Absprache mit den Eltern, über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung nach erfolgtem Probejahr.

b) Die Funke Häxe bestehen aus:

- Aktiv - Mitgliedern
- Ehren – Mitgliedern
- Passiv – Mitgliedern
- Gönner

c) Aktiv - Mitglied kann nach Art. 2a) jeder werden. Jedes Mitglied kann der Maskengruppe beitreten.

d) Zum Ehren – Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehren – Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Jedes Ehren – Mitglied kann der Maskengruppe beitreten.

e) Passiv – Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen oder können, trotzdem aber dem Verein verbunden bleiben möchten. Passiv – Mitglieder erhalten folgende administrative Unterlagen:

- GV Einladung

Statuten

Funke Häxe Winterthur

f) Gönner kann Jeder werden.

g) Änderungen der Mitgliedschaft werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

Im weiteren Verlauf der Statuten werden Aktiv - Mitglieder, Ehren- und Passivmitglieder sowie Neumitglieder als Mitglieder bezeichnet.

h) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
- Ausschluss durch die Generalversammlung
- Tod

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung mitzuteilen.

i) Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2f), welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Vereinsleben störend entgegenwirken, können ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten, welcher nach vorangegangener Untersuchung unter Anhörung des Fehlbaren auf die nächste Generalversammlung hin Bericht zu erstatten hat. Eine ausserordentliche Sitzung kann jederzeit einberufen werden. Für den Ausschluss eines Mitglieds, welcher in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gravierenden Vorfällen kann ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand erzwungen werden.

2. Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied hat sich an die Statuten zu halten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Mitglieder nach Art. 2c) bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.
Passiv – Mitglieder nach Art. 2e) bezahlen einen Jahresbeitrag, der Beitrag ist frei wählbar.

Statuten

Funke Häxe Winterthur

Gönner nach Art. 2f) bezahlen einen frei wählbaren Betrag.

- b) Jedes Mitglied nach Art. 2c) bis Art. 2d) haftet persönlich für das vom Verein gestellte Material. Bei unsachgemässer Behandlung haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden. Die Mitglieder der Maskengruppe beziehen die Maske vom Verein. Der Stoff für das Kostüm muss das Mitglied vom Verein genannten Stoffladen beziehen.
- c) Der Besuch der Generalversammlung und Mitgliederversammlung ist für Mitglieder nach Art. 2c) obligatorisch.

Für unentschuldigtes Fernbleiben kann ein Strafbeitrag eingezogen werden, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt wird. Der laufende Jahresbeitrag ist auch bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss voll zu entrichten und wird nicht zurückerstattet. Die vom Verein bezogene Maske ist in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Verlassens der Maskengruppe, Austritt oder Ausschluss, dem Vorstand abzugeben.

4. Organisation

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- b) Stimmrecht
Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind stimmberechtigt. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit durch offenes Handmehr.
- c) Die ordentliche Generalversammlung
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich innert fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abgehalten und ist mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuberufen. **Das Rechnungsjahr endet am 31. März.**

Statuten

Funke Häxe Winterthur

Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) sind zur Generalversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Statutenänderungs-Anträge sollten so früh wie möglich, mindestens jedoch 20 Tage vor der GV, schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Für die Annahme einer Statutenänderung ist das 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Zulassung der anlässlich der Generalversammlung gestellten Anträge entscheidet die Versammlung.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von einem oder zwei Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht – Präsident/Oberhäxe
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichte
7. Budget
8. Festsetzung der Jahresbeiträge, des Strafbeitrages
9. Festsetzung des jährlichen Freibetrages des Vorstandes
10. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vorstandes
 - der 2 Revisoren
11. Ehrungen
12. Anträge Vorstand / Mitglieder
13. Verschiedenes

d) Die ausserordentliche Generalversammlung

Wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder 1/3 der Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) es wünschen, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das Gesuch der Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) für die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Ort und Datum der ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

e) Mitgliederversammlung (nicht zwingend)

Ihr obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und die der Vorstand nicht in

Statuten

Funke Häxe Winterthur

eigener Kompetenz beschliessen kann oder will. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde. An der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden behandelt.

f) Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Für die Rechtsverbindlichkeit zeichnet er zu Einem. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- Präsident / Oberhäxe
- Kassier
- Aktuar/Vize

Das Material und der Wagen werden durch den Vorstand verwaltet.

Der Präsident ist von der Generalversammlung separat zu wählen. Die Aufgaben- und Chargenverteilung ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand kann auf Antrag der Generalversammlung erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind in den Vorstand wählbar.

g) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Prüfung und Aufsicht über das Kassenwesen. Sie haben der Versammlung Bericht zu erstatten und können einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung stellen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren können wiedergewählt werden.

5. Finanzen

a) Einnahmen und Ausgaben gemäss Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Barmitteln und Guthaben

Statuten
Funke Häxe Winterthur

- Vereinsmaterial

Eventuelles Vermögen muss mündelsicher angelegt werden.

b) Versicherung

Versicherung (Haftpflicht und Unfall etc.) sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

c) Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

6. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) einzuladen sind. Für die Auflösung ist das 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins erlischt der Name „Funke Häxe“ und das gesamte Vereinsvermögen wird einer karitativen Institution zugeführt, wobei die Naturalvermögensteile zu liquidieren sind.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Gründungsversammlung 05.05.2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

die geänderte Version der Statuten wurden durch die Generalversammlung am 14. Mai 2017 angenommen.

Für die Funke Häxe Winterthur

Präsident:

Kassier:

Aktuar/Vize:

Statuten

Funke Häxe Winterthur

Anhang:

Mit der Zustimmung der GV vom 06.07.2019 wird dieser Text als Anhang der Statuten hinzugefügt.

«Jedes Aktiv – und Ehrenmitglied ist dazu verpflichtet, sofern es dessen Gesundheitszustand zulässt, mindestens einmal pro Jahr einen für den Verein Gewinnbringenden Einsatz zu leisten.

Dies so lange bis der Kassier per Jahresschluss nach Statuten, einen Betrag von 15'000 CHF ausweisen kann.

Sollte das Vermögen wieder unter oben genannten Betrag fallen, werden wieder solange gewinnbringende Einsätze geleistet bis die 15'000 CHF wieder erreicht sind.»